Montagebedingungen

WENDE
KÄLTE · KLIMA · MSR

I. ALLGEMEINE LEISTUNGEN

1. Die Vergütung allgemeiner Leistungen, die wir erbringen, erfolgt aufgrund besonderer Vereinbarung. Dazu gehören: Fertigung von Plänen und Bedienungsanleitungen, Montageüberwachung, Beiträge für Montage- und Haftpflichtversicherung.

2. Der Einsatz eines Ingenieurs oder Technikers ist uns freigestellt, falls nicht ausdrücklich etwas anders vereinbart wurde. Es steht in unserem Ermessen, ob wir einen oder mehrere Monteure entsenden.

3. Für ausreichende Parkgelegenheit unserer Servicefahrzeuge hat der Kunde zu sorgen. Alle mit dem Abstellen von Servicefahrzeugen entstandenen Kosten und Gebühren gehen zu Lasten des Bestellers.

II. REISEKOSTEN

1. Die Reisekosten des Montagepersonals (einschließlich der Kosten des Transportes und der Transportversicherung des persönlichen Gepäcks sowie des mitgeführten und des versandten Werkzeuges) werden nach unseren Auslagen in Rechnung gestellt. Zu den Reisekosten gehören auch die Kosten für die in der Montagezeit fallenden tariflichen Familienheimfahrten. Näheres über die Höhe der Reisekosten ergibt sich aus der Auftragsbestätigung.

2. Die Auswahl des Beförderungsmittels ist uns freigestellt. Flugreisen erfolgen nur aufgrund besonderer Vereinbarungen. Sind die Kosten einer Flugreise (Touristenklasse) nicht höher als die Kosten für andere Beförderungsmittel zuzüglich sonstiger Kosten, ist uns auch die Benutzung eines Flugzeuges gestattet.

III. AUSLÖSUNG

1. Bei Montage werden als Auslösung je Kalendertag der Abwesenheit von unserem Werk (einschließlich Reisetag sowie Sonnabende, Sonn- und Feiertage) die unter V. genannten Sätze berechnet. Diese Sätze wurden unter Berücksichtigung lohnsteuerrechtlicher Richtlinien für unseren Betrieb allgemein festgelegt. Ändern sich diese Sätze während der Dauer der Montage allgemein, so sind wir berechtigt, die neuen Sätze in Anrechnung zu bringen.
   Die Auslösung setzt sich aus einem – von der Dauer der Abwesenheit vom Werk abhängigen – Pauschalsatz für Verpflegung und einem Pauschalbetrag für Übernachtung zusammen.

2. Falls sich erwiesen sollte, daß diese Sätze zum Lebensunterhalt nicht ausreichen, werden angemessene höhere Beiträge berechnet. Entstehen höhere Übernachtungskosten als die Pauschalsätze betragen, so können wir die tatsächlichen, durch Rechnung nachgewiesenen Hotelkosten berechnen.

IV. ARBEITSZEIT UND VERGÜTUNG

1. Das Montagepersonal paßt sich - soweit möglich - der beim Besteller eingeführten Arbeitszeit an.

2. Der Besteller hat die Arbeitszeit und die Arbeitsleistung des Montagepersonals auf dem ihm vorgelegten Formblatt wöchentlich zu bescheinigen. Den bescheinigten Arbeitszeiten werden ggf. Reisezeiten, Wartezeiten etc. hinzugeschlagen (s. dazu unter 3.).

3. Die notwendige Reisezeit (einschließlich der An- und Abmarschzeiten) wird als Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit wird auch die Wartezeit sowie die für die Zimmersuche und etwaige behördliche Meldungen notwendige Zeit, soweit dadurch Arbeitszeit entfällt, in Anrechnung gebracht. Das gleiche gilt für An- und Abfahrtszeiten von der Unterkunft bis zur Montagestelle und zurück.

4. Im Übrigen wird die volle tarifliche Arbeitszeit, mindestens aber die in dem für uns jeweils gültigen Manteltarifvertrag festgelegte Stundenzahl berechnet, auch wenn das Montagepersonal ohne sein Verschulden verhindert ist, die volle Arbeitszeit zu arbeiten.

5. Für jede Arbeitsstunde an einem Werktag (außer Sonnabend) innerhalb der in dem für uns jeweils gültigen Manteltarifvertrag festgelegten normalen Wochenschicht wird der unter V. genannte Stundenverrechnungssatz in Anrechnung gebracht. Dieser erhöht sich in angemessenen Umfang, wenn wir besondere Werkzeuge und Betriebsvorrichtungen beistellen müssen.

6. Für Überstunden sowie für Arbeit an Sonnabenden, Sonn- und Feiertagen werden die in dem für uns gültigen Manteltarifvertrag vorgesehenen Prozentsätze, aufgrund derer der tarifliche Zuschlag berechnet wird, auf die Stundensätze in Anrechnung gebracht. Der sich ergebene Betrag wird dem Besteller als Zuschlag in Rechnung gestellt.
   Überstunden werden geleistet, sofern dies erforderlich und vereinbart ist. Eine solche Vereinbarung ist nur möglich, wenn – soweit erforderlich – eine schriftliche behördliche Genehmigung vorliegt, die der Besteller einzuholen hat.

7. Als Überstunden gelten alle diejenigen Stunden, die über die in dem für uns jeweils gültigen Manteltarifvertrag festgelegte tägliche Arbeitszeit hinausgehen.

8. Für besonders schwierige, schmutzige oder unter besonders erschwerenden oder gefährlichen Umständen (z.B. „Untertageeinsatz“) zu leistenden Arbeiten ist ein entsprechender Zuschlag zu zahlen.

V. SERVICE-/MONTAGEPREISE

a)

Stundensätze		Auslösung	Inland
	EURO	EURO	EURO
Ingenieure	121,70	23,52	19,94
MSR-Techniker	96,80	23,52	19,94
Meßtechniker	75,20	23,52	19,94
Servicetechniker (Rep. u. Inbetr.)	66,90	23,52	19,94
Fachmonteure (Montage)	58,40	23,52	19,94
Monteurgehilfe	47,40	23,52	19,94

Die Stundensätze und Auslösungen verstehen sich jeweils ohne MwSt. und beziehen sich auf jede Arbeits-, Reise- und Wartestunde

Den Stundensätzen liegt eine Mischkalkulation aus Arbeits- und Reisestunde zugrunde.

Für Arbeiten unter erschwerten Umständen, z. B. besonders schmutzige Arbeiten oder bei Arbeiten in größeren Höhen sowie unter Hitzebelastung, werden Zuschläge berechnet wie folgt:

Schmutz-Zulage: EURO 0,50/Std.
Hitze-Zulage: EURO 0,30/Std.

Montagebedingungen

b) Überstundenzuschläge

- für jede 1. und 2. Überstunde	25%
- für weitere Überstunden	50%
- für die 1. und 2. Samstagstunde	25%
- für weitere Samstagstunden	50%
- für Sonntagstunden	70%
- für Nachtstunden von 20 – 6 Uhr	50%
- für Arbeitsstunden an gesetzlichen Feiertagen	100%
- für Arbeitsstunden an hohen gesetzlichen Feiertagen	150%
- für Untertagearbeit	25%

- Wege-, Vorbereitungs- und Wartestunden gelten als Arbeitsstunden

- Für Notdienste außerhalb der normalen Arbeitszeit wird eine Bereitschafts-Pauschale von (EURO 84,30) in Rechnung gestellt.

- Diese Regelung gilt auch an Samstagen, Sonntagen sowie Feiertagen, jedoch ganztätig.

c) Reisekosten

Für Hin- und Rückfahrt werden die Kosten des entsprechenden Verkehrsmittels berechnet.
Die Fahrtkosten werden ggf. anteilig berechnet.
Fahrtkosten für Servicefahrzeug pro km EURO 1,95
Fahrtkosten mit PKW
inkl. Werkzeugausstattung pro km EURO 1,25
Fahrtkosten mit LKW pro km EURO 2,60
Bei Bahnfahrten tatsächliche Auslagen:
Ingenieure und Inspektoren 1. Klasse
(ggf. Schlafwagen 1. Klasse)
Servicetechniker und Fachmonteure 2. Klasse
(bzw. Schlafwagen 2. Klasse)

d) Reisezeiten

Zone	Hin- und Rückfahrt km	Stunden
1	0 – 20	0,50
2	21 –50	1,00
3	51 – 80	1,50
4	81 – 120	2,00
5	121 – 140	2,25
6	141 – 160	2,50
7	161 – 180	2,75
8	181 – 200	3,00
9	201 - 250	4,00

über 250 km nach Aufwand

VI. SONSTIGE BESTIMMUNGEN

Die Montagekosten sind innerhalb 14 Tagen nach Empfang der Rechnung ohne Abzug zu zahlen. Zurückbehaltung und Aufrechnung sind ausgeschlossen.
Die Abrechnung der Montagekosten erfolgt nach unserem Ermessen wöchentlich, monatlich oder nach beendeter Montage.
Bei Änderung der Kostenlage behalten wir uns vor, diese Preise ohne Voranmeldung zu korrigieren.

Gerichtsstand: Witten-Ruhr

Witten-Annen, 01.09.2023

WENDE GmbH